

Teilnahmebedingungen

**für Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel
auf öffentlichen Flächen**

vom 14.03.2016

(Beschluss d. Verwaltungsausschusses v. 14.03.2016/ Veröff. Internet 15.03.2016)

in Kraft getreten am 15.03.2016



Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel auf öffentlichen Flächen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel auf öffentlichen Flächen beschlossen:

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bestimmungen sind unabdingbare Grundlage für die vertraglichen und sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt Wolfenbüttel und Unternehmern, Vereinen etc., die als Standbetreiber eine öffentliche Standfläche im Rahmen einer städtischen Veranstaltung nutzen bzw. nutzen möchten.
- 1.2. Unternehmer (im Weiteren „Standbetreiber“) im Sinne dieser Bestimmungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit der Stadt Wolfenbüttel in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
- 1.3. Mit der Unterzeichnung des Bewerbungsformulars gelten diese Bedingungen als erhalten und akzeptiert.

2. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- 2.1. Die Bewerbung um die Zulassung als Standbetreiber zu einer Veranstaltung der Stadt Wolfenbüttel erfolgt durch den Eingang des für die jeweilige Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars bei der Stadt Wolfenbüttel.
- 2.2. Die Zulassung gilt mit dem rechtsgültigen Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen der Stadt und dem Standbetreiber als erteilt. Im Nutzungsvertrag können weitere Bedingungen und Auflagen für die Nutzung geregelt sein.

3. Zulassungsvoraussetzungen

- 3.1. Die Entscheidung über die Zulassung von Standbetreibern, Waren und Leistungen trifft die Stadt als Veranstalterin nach freiem Ermessen.
- 3.2. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Standfläche oder einer bestimmten Lage, Größe oder Beschaffenheit einer Standfläche.
- 3.3. Die Zulassung ist nicht auf Dritte übertragbar und gilt nur für den zugelassenen Stand sowie die zugelassenen Waren oder Leistungen. Dem Standbetreiber ist es untersagt, ohne Genehmigung der Stadt Änderungen am zugelassenen Waren- und Leistungsangebot oder an der zugewiesenen Standfläche vorzunehmen. Bei einem Verstoß ist die Stadt berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist von dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten und den Standbetreiber von der Veranstaltung auch kurzfristig auszuschließen. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden; auf Ziff. 8.2. wird verwiesen.

4. Veranstaltungsdaten

Die Daten der betreffenden Veranstaltung, d.h. Name, Ort und Datum werden dem Standbetreiber im Bewerbungsformular bekanntgegeben und im Nutzungsvertrag inklusive der Öffnungszeiten festgelegt. Die Öffnungszeiten sind zwingend einzuhalten. Auf Ziff. 8.2. wird verwiesen.

5. Zuweisung der Standflächen/Auf- und Abbau

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel auf öffentlichen Flächen

- 5.1. Die Zuweisung der Standflächen sowie die Einweisung für den Aufbau und das Einrichten des Standes erfolgt durch die von der Stadt beauftragten Bediensteten an Ort und Stelle zu einem vorab von ihnen bestimmten Termin. Hierbei muss der Nutzer als Standbetreiber oder die von ihm gemäß Ziff. 7.6. bevollmächtigte Person zugegen sein.
- 5.2. Aus wichtigem Grund, insbesondere zur Ordnung des Verkehrs auf der Veranstaltungsfläche, kann die Zuweisung der Standfläche widerrufen und eine andere Standfläche zugewiesen werden, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadt entsteht.
- 5.3. Der Stand ist spätestens bis zum Veranstaltungsbeginn vollständig aufzubauen und einzurichten, bzw. unmittelbar nach dem Veranstaltungsende wieder abzubauen. Die Stadt kann im Nutzungsvertrag weitere Einzelheiten, Abweichungen und Ausnahmen regeln.

6. Pflichten der Stadt

- 6.1. Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Bereitstellung der Veranstaltungsfläche bzw. Standflächen.
- 6.2. Die Stadt stellt den Standbetreibern im Rahmen der organisatorischen und technischen Möglichkeiten auf der Veranstaltungsfläche Versorgungseinrichtungen zur Nutzung von Strom und Wasser (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung) gegen Entgelt zur Verfügung. Weitere Einzelheiten hierzu regelt die Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel (EntgeltO Standflächen) sowie der Nutzungsvertrag.
- 6.3. Die Stadt veranlasst die Bewerbung der Veranstaltung und stellt dem Standbetreiber rechtzeitig zur Veranstaltung geeignetes Werbematerial zur Auslage oder zum Aushang am Stand zur Verfügung. Im Nutzungsvertrag können weitere Einzelheiten hierzu geregelt werden.

7. Pflichten des Standbetreibers

- 7.1. Der Standbetreiber ist zur Einhaltung aller mit der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit verbundenen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Hierzu zählen z.B. die Vorschriften des Gewerbe-, Bau-, Arbeits-, Hygiene- und Lebensmittelrechtes, des Jugend-, Lärm- und Umweltschutzes sowie auch Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen. Eventuell erforderliche Genehmigungen sind vom Standbetreiber rechtzeitig und auf eigene Kosten bei der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde einzuholen und auf Verlangen der Stadt vorzuzeigen. Den Anordnungen der Feuerwehr, der Polizei sowie den von der Stadt beauftragten Beschäftigten ist unbedingt Folge zu leisten. Einzelheiten hierzu werden im Nutzungsvertrag geregelt.
- 7.2. Die Stände müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Laternen, an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Vorrichtungen befestigt werden. Die Stände müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch eine ansprechende Gestaltung dem Charakter der Veranstaltung und ihrer Umgebung entsprechen. Im Nutzungsvertrag können weitere Einzelheiten hierzu geregelt werden.

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel auf öffentlichen Flächen

- 7.3. Die Veranstaltungsfläche darf nicht verunreinigt werden. Jeder Standbetreiber hat für die Sauberkeit seines Standplatzes Sorge zu tragen. Einzelheiten hierzu werden im Nutzungsvertrag geregelt.
- 7.4. Waren und Leistungen dürfen nur von der zugewiesenen Standfläche aus und ohne Störung der umliegenden Stände verkauft bzw. angeboten werden. Waren dürfen nur innerhalb des Standes oder in einem von der Stadt genehmigten Container gelagert werden. In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden.
- 7.5. Der Standbetreiber hat seinen Stand an allen Tagen der jeweiligen Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ununterbrochen geöffnet zu halten und bei einsetzender Dunkelheit dem Charakter der Veranstaltung entsprechend zu beleuchten.
- 7.6. Die Standbetreiber sind während der Öffnungszeiten durchgängig zur Anwesenheit in ihren Ständen verpflichtet. Diese Anwesenheitspflicht kann auf hierzu befugte Personen durch schriftliche Bevollmächtigung übertragen werden. Bei Abwesenheit – auch wenn sie nur vorübergehend ist - ist eine ordnungsgemäße Vertretung zu gewährleisten. Bei juristischen Personen ist zwingend ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen, der während der Öffnungszeiten am Stand anwesend ist. Für den bevollmächtigten Vertreter gilt die Vertretungsregelung nach S. 1 wie für einen Standbetreiber. Vertretungs-Vollmachten sind an den Ständen zu hinterlegen und im Bedarfsfall vorzuweisen.

8. Widerruf der Zulassung / Kündigung des Nutzungsvertrages

- 8.1. Mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages ist der Standbetreiber zur Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtet. Kündigt der Standbetreiber den Nutzungsvertrag dennoch und sagt seine Teilnahme an der Veranstaltung aus Gründen ab, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, ist die Stadt berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden bzw. Aufwand ersetzt zu verlangen.
- 8.2. Die Stadt kann die Zulassung widerrufen und den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - 8.2.1. der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 8.2.2. der Standbetreiber fällige Entgelte aus dem Nutzungsverhältnis nicht innerhalb der im Nutzungsvertrag festzulegenden Frist zahlt,
 - 8.2.3. bei gastronomischen Betrieben die schriftliche Bestätigung der zuständigen Ordnungsbehörde über die Anzeige einer gastronomischen Tätigkeit gemäß § 2 Abs.1 und 4 NGastG für die Veranstaltung nicht innerhalb der im Nutzungsvertrag festgelegten Frist beigebracht wird,
 - 8.2.4. der Standbetreiber oder eine von ihm beauftragte Person eine sonstige mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt oder gegen Vorschriften des öffentlichen Baurechts, der Trinkwasserverordnung oder gegen hygiene- oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat oder absehbar verstoßen wird,
 - 8.2.5. der Standplatz ohne Genehmigung der Veranstaltungsleitung bis zum Veranstaltungsbeginn nicht bezogen wurde oder nach Veranstaltungsbeginn geräumt worden ist, oder die festgesetzten Öffnungszeiten nicht eingehalten werden,
 - 8.2.6. ein Fall von Ziff. 3.3. eintritt,
 - 8.2.7. die erforderliche Bauabnahme aus Gründen, die der Zulassungsinhaber zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen konnte,

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel auf öffentlichen Flächen

- 8.2.8. der Standbetreiber auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachweist, sofern dies im abzuschließenden Nutzungsvertrag vorgesehen ist,
 - 8.2.9. bei Bewerbungen nach deren Eingang hinsichtlich der die Zulassung begründenden Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, die der Stadt bei der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt waren und die bei einem rechtzeitigen Kenntnisstand zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten, oder
 - 8.2.10. der Standbetreiber oder eine von ihm beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen diese Teilnahmebedingungen, den Nutzungsvertrag oder gegen sonstige Anordnungen der Stadt Wolfenbüttel und der von ihr beauftragten Beschäftigten verstoßen haben.
- 8.3. Nach Vollziehbarkeit des Widerrufs nach Ziff. 8.2. hat der Standbetreiber den Platz unverzüglich zu räumen. Anderenfalls kann die Stadt den Platz nach Fristsetzung auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers räumen lassen. Die Stadt ist berechtigt, den Platz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch gegen die Stadt auf Erstattung von Einnahmeausfällen besteht nicht. Mit Ausnahme von Fällen gemäß Ziff. 8.2.1. werden bereits gezahlte Entgelte weder ermäßigt noch erstattet.

9. Veranstaltungsleitung, Platz- und Ordnungsrecht

Die Veranstaltungsleitung obliegt den von der Stadt Wolfenbüttel hiermit beauftragten Beschäftigten. Die Veranstaltungsleitung kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Veranstaltungsbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Die Veranstaltungsteilnehmer haben den Anordnungen des städtischen Personals Folge zu leisten. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Wolfenbüttel in der jeweils gültigen Fassung.

10. Haftung

- 10.1. Die Benutzung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten oder von ihr beauftragten Dritten. Eine Haftung der Stadt wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung einer Veranstaltung ist ausgeschlossen.
- 10.2. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von den Standbetreibern eingebrachten Sachen.
- 10.3. Die Standbetreiber haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Nutzung ergebenden Schäden. Hierunter fallen selbst verursachte Schäden sowie Schäden, die von dem eingesetzten Personal oder von Lieferanten verursacht werden.
- 10.4. Die Standbetreiber sind verpflichtet, die Stadt Wolfenbüttel von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Stände und der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
- 10.5. Die Standbetreiber haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Stadt den Versicherungsschein vorzulegen.

Stand: März 2016